

An das  
Bundesministerium für Justiz

Per Mail:  
team.s@bmj.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)  
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutzrates)

[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.237.525

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2021-0.030.808

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 – StrEU-AG 2021;  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner **255. Sitzung am 30. März 2021 einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines**

- 1 Laut den Erläuterungen** ist das **Hauptziel** des Vorschlags die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (in der Folge: EUStA-VO), ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2017, S. 1. Zu diesem Zweck soll ein Gesetz zur Durchführung der genannten Verordnung erlassen werden (Artikel 1 [EUStA-DG]). Weiters sind **Änderungen des RStDG** (Artikel 2) vorgesehen. Die Änderungen im RStDG dienen vor allem der dienstrechtlichen Umsetzung sowie der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der für die EUStA auf

nationaler Ebene tätigen **Delegierten Europäischen Staatsanwälte**. Mit den Änderungen im StGB (Artikel 5 und 6) soll die EUStA bzw. sollen die für sie handelnden Organe auch in strafrechtlicher Hinsicht einer nationalen Staatsanwaltschaft und ihren Organen gleichgestellt werden.

- 2 Außerdem sollen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, S. 1, erlassen werden (Artikel 3 des Vorschlags).
- 3 **Weitere Änderungen im EU-JZG** werden laut den Erläuterungen vorgeschlagen, um **einigen Kritikpunkten** der **Europäischen Kommission zu begegnen**, die diese im **Vertragsverletzungsverfahren** Nr. 2020/2307 betreffend die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 190 vom 18.7.2002, S. 1 (**RB EHB**), festgestellt hat.

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

### Grundsätzliches:

- 4 Zahlreiche Bestimmungen des EUStA-DG ordnen eine „sinngemäße“ Anwendung näher bezeichneter Rechtsvorschriften an. Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (siehe die Legistischen Richtlinien 1990 [LRL], LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des aus § 1 Abs. 2 DSGVO erfließenden datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr, wenn die verwiesenen Bestimmungen (auch) die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

### Zu § 5 EUStA-DG:

- 5 Inwieweit die EUStA-VO Raum für die **Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EUStA** lässt, ist vornehmlich vom Bundesministerium für Justiz als zuständigem Ressort zu beurteilen. Der Umstand, dass **Art. 5 Abs. 3 EUStA-VO eine dynamische Anwendung nationaler Vorschriften neben der EUStA-VO** vorsieht und keine klare Abgrenzung trifft, lässt viele Fragen offen. Der hier gewählte Ansatz, diese Abgrenzung im innerstaatlichen Recht zur Durchführung der EUStA-VO zu verankern, ist – unbeschadet unionsrechtlicher Fragestellungen – im Hinblick auf die Rechtssicherheit positiv zu sehen.

- 6 Insbesondere erscheint es grundsätzlich nachvollziehbar, das Tätigwerden der EUSTa im Gefüge nationaler Datenverarbeitungen und insbesondere bei der Nutzung nationaler Datenbanken einem einheitlichen materiellen Regelungsregime zu unterwerfen. Eine **„gemischte“ Anwendung nationaler Regelungen und der EUSTa-VO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die EUSTa im Rahmen des nationalen Verfahrensrechts oder bei der Nutzung nationaler Datenbanken erscheint in der Praxis **schwierig zu bewerkstelligen** und ist mit erheblicher **Rechtsunsicherheit** verbunden. Da der Übergang zwischen innerstaatlichem Verfahrensrecht, Regelungen zur Einrichtung von Datenverarbeitungssystemen und datenschutzrechtlichen Regelungen typischerweise fließend ist, erscheint eine strikte Trennung zwischen anwendbaren und durch die EUSTa-VO verdrängten Teilen des innerstaatlichen Rechts schwer möglich. Ob die EUSTa-VO eine so weitreichende Anwendung des innerstaatlichen Rechts zulässt, stellt letztlich auch eine unionsrechtliche Fragestellung dar.
- 7 Soweit das zulässigerweise anzuwendende innerstaatliche Recht (insbesondere im Wege des Verweises in § 74 StPO Abs. 1 zweiter Satz StPO) auch Bestimmungen des DSG erfasst, erscheint es **sachgerecht**, die EUSTa den Regelungen im **3. Hauptstück des DSG** (und nicht den gemäß § 4 Abs. 1 DSG anwendbaren sonstigen Bestimmungen des DSG und der DSGVO) zu unterwerfen. Insoweit bestehen keine Bedenken dagegen, die EUSTa unter den Begriff der zuständigen Behörde iSd § 36 Abs. 2 Z 7 DSG zu subsumieren.
- 8 Zu berücksichtigen ist allerdings, dass aufgrund der Regelung in § 5 EUSTa-DG (iVm § 74 Abs. 1 zweiter Satz StPO) wohl auch das innerstaatliche **datenschutzrechtliche Aufsichtsregime** greifen würde, dh. die EUSTa, soweit sich die Aktenführung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften richtet oder die EUSTa Datenverarbeitungen des Bundes nutzt, als „zuständige Behörde“ iSd § 36 Abs. 2 Z 7 DSG der Aufsicht durch die Datenschutzbehörde unterliegen würde. Dies dürfte mit der EUSTa-VO, deren Art. 85 eine **(umfassende) Zuständigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten** für die Überwachung und Gewährleistung der Anwendung der Bestimmungen der EUSTa-VO zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die EUSTa sowie für die Beratung der EUSTa und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten vorsieht, **nicht vereinbar** sein.
- 9 Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Aufsichtsregime der EUSTa-VO könnte in § 5 letzter Satz EUSTa-DG vorgesehen werden, dass die EUSTa in diesem Umfang zuständige Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 DSG ist, „jedoch nicht der Aufsicht durch die Datenschutzbehörde (§ 31 DSG) unterliegt“. In den Erläuterungen wäre diesbezüglich auf das

(unmittelbar aufgrund der EUSTa bestehende) Aufsichtsregime nach der EUSTa-VO zu verweisen.

Zu § 13 EUSTa-DG:

- 10 § 13 EUSTa-DG sieht vor, dass im Ermittlungsverfahren der EUSTa die **Zuständigkeiten des Rechtsschutzbeauftragten** (§ 47a StPO) **entfallen**.
- 11 Diesbezüglich ist zu bemerken, dass dem Rechtsschutzbeauftragten im Zusammenhang mit bestimmten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, die u.a. mit Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz einhergehen, eine **wichtige Rechtsschutzfunktion** zukommt (vgl. § 147 StPO). Diese in die Systematik der StPO integrierte Rechtsschutzfunktion ist ein wichtiger Faktor bei der abstrakten Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der betroffenen Ermittlungsmaßnahmen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Wegfall dieser Rechtsschutzfunktion durch den in der EUSTa-VO vorgesehenen Rechtsschutz in einer Weise kompensiert wird, die die Verhältnismäßigkeit der betroffenen Ermittlungsmaßnahmen angemessen sicherstellt.
- 12 Wenngleich eine Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten in Ermittlungen der EUSTa zweifellos Fragen im Hinblick auf die durch Art. 6 Abs. 1 EUSTa-VO gewährleistete Unabhängigkeit der EUSTa aufwerfen kann, ist auch auf Art. 30 Abs. 3 EUSTa-VO Bedacht zu nehmen, demzufolge bestimmte Ermittlungsmaßnahmen nach Maßgabe des geltenden Rechts an zusätzliche Bedingungen – einschließlich Beschränkungen – geknüpft werden können; gemäß Abs. 5 leg.cit. richten sich die Verfahren und Modalitäten für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen nach dem geltenden nationalen Recht. Im Zusammenhang mit Berufsgeheimnisträgern sieht Art. 30 Abs. 2 EUSTa-VO zudem ausdrücklich die Möglichkeit vor, Ermittlungsmaßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht an Bedingungen zu knüpfen. Durch den Entfall der Zuständigkeiten des Rechtsschutzbeauftragten würde für die EUSTa innerhalb der StPO faktisch eine Art Sonderverfahrensrecht geschaffen und würden möglicherweise Befugnisse übertragen, die über jene der nationalen Staatsanwaltschaft hinausgehen (vgl. idZ Art. 13 Abs. 1 EUSTa-VO).
- 13 Für den Fall der Beibehaltung des § 13 EUSTa-DG sollte in den **Erläuterungen** dargelegt werden, aus welchen Gründen der Entfall der Zuständigkeiten des Rechtsschutzbeauftragten im Ergebnis nicht zu einem – die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz in Zweifel ziehenden – Rechtsschutzdefizit in Bezug auf den Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen durch die EUSTa führt.

Zu § 22 EUSTa-DG:

- 14 Im Hinblick auf die in § 22 EUSTa-DG vorgesehene **Anwendung von Bestimmungen des StAG**, insbesondere die in § 22 Abs. 3 EUSTa-DG vorgesehene Geltung der §§ 34a und 34b StAG für die Nutzung von **Datenverarbeitungen des Bundes durch die EUSTa**, wird auf das zu **§ 5 EUSTa-DG** Gesagte verwiesen.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

31. März 2021

Elektronisch gefertigt